



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0268 vom 25.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	18.11.2024	vorberatend
Stadtrat	12.12.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Schulstandort Langenhorst/Welbergen

HINWEIS: Die rot gekennzeichneten Passagen wurden gegenüber der Vorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 18.11.2024 ergänzt/geändert.

Beschlussvorschlag:

1. Zum Schulstandort:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierbarkeit der gemeinsamen Grundschule auf dem Grundstück westlich des Sportgeländes weiter zu untersuchen.
2. Zum Kindergarten:
Der für die Ortsteile erforderliche Kindergarten wird in Langenhorst realisiert.

Sachdarstellung:

Seit die Dorfteams aus Langenhorst und Welbergen einen neuen Schulstandort in der Nähe des Sportplatzes vorgeschlagen haben, richtet sich das Augenmerk von Politik und Verwaltung auf diese Fläche, die südwestlich an das Sportplatzgelände Langenhorst/Welbergen anschließt. Die Verwaltung hat Kontakt zu den zuständigen Behörden aufgenommen, um die offenen Fragen zu erörtern. Zu den relevanten Akteuren dieses komplexen Sachverhalts gehören die Bezirksregierung Münster und beim Kreis Steinfurt die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde. Da auch die Frage der Erreichbarkeit insbesondere für Schulbusse zu klären ist, steht die Verwaltung in Kontakt mit dem Büro Gertz Gutsche Rümenapp (GGR). Über die ersten Zwischenergebnisse wurde im nicht öffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (ASSW) und des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport (ASKS) am 29.10.2024 berichtet. Soweit bereits möglich, wird auch auf die am 29.10.2024 gestellten Fragen eingegangen. Nach Rücksprache mit den Eigentümern kann die Verwaltung jetzt dem Wunsch der Politik nachkommen, in öffentlicher Sitzung über den aktualisierten Sachstand zu berichten. Somit stehen die Informationen nicht nur der Politik und allen Interessierten, sondern vor allem auch den Dorfteams zur Verfügung, die diesen Standort ins Gespräch gebracht haben. **Das Dorfteam Welbergen hatte zunächst großen Wert darauf legt, dass an dem neuen Standort auch der Kindergarten mit verwirklicht werden soll. Nachdem in der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 18.11.2024 (siehe S. 3/4 dieser**

Vorlage) seitens der Verwaltung die damit verbundene Problematik dargestellt wurde, haben beide Dorfteams dazu eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage).

Die folgenden Ausführungen werden in 3 Themen untergliedert:

1. Sachstandsbericht (aktualisiert)
2. Erläuterungen zu den Fragen aus der Ausschusssitzung
3. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

1. Sachstandsbericht (aktualisiert)

Planungsrecht/Planung

Die Bezirksregierung Münster hat im Gespräch am 17. Juli dieses Jahres in Aussicht gestellt, dass eine Genehmigungsfähigkeit wegen der zu erwartenden Synergieeffekte mit der Sporthalle geprüft werden könne. Im Termin mit der Bezirksregierung am 11. November wurde noch einmal bestätigt, dass der Standort aus regionalplanerischer Sicht denkbar ist. Eine der Voraussetzungen ist eine Alternativenprüfung. Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung eine frühzeitige Prüfung der Erschließung auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit für Schulbusse empfohlen. Diesbezüglich hat die Verwaltung Kontakt mit Herrn Rümenapp, GGR, aufgenommen. Hierzu wird im Fortlauf berichtet.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt sieht unter gewissen Voraussetzungen Möglichkeiten, eine Schule an dem vorgeschlagenen Standort zu genehmigen. Auch hier ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Da ein Teil des Geländes als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist, müsste hierfür an anderer geeigneter Stelle eine entsprechende Retentionsfläche nachgewiesen werden. Auf Empfehlung der Unteren Wasserbehörde sollte dies unabhängig von den Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfolgen, um zeitlich nicht an die Umsetzung des Projektes zum Hochwasserschutz gebunden zu sein.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wies darauf hin, dass auf dem in Rede stehenden Grundstück drei Kompensationsflächen angelegt sind. Dabei handelt es sich einmal um die Anlage eines mit standortgerechten Gehölzen bepflanzten Walles (Wallhecke) und bei der anderen um eine Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung sowie um 7 großkronige Laubbäume. Die ersten beiden Flächen sind im Kompensationskataster des Kreises verzeichnet und umfassen laut Kompensationskataster des Kreises Steinfurt eine Fläche von rund 5.100m². Dabei dienen die Kompensationen „Wallhecke und Laubbäume“ für ein Vorhaben der Stadt (Stellplatzanlage für die Sporthalle) sowie für eine Windkraftanlage. Erste Voraussetzung ist der Nachweis, dass es keine Alternativen für den gewählten Schulstandort gibt. Die Kompensationsplanungen müssten in den damaligen Genehmigungen entsprechend geändert werden. Eine erneute Kompensation ist nachzuweisen. Dabei ist laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde wegen des zeitlichen Verzuges ein höherer Ausgleich vorzusehen. Hier ist der Faktor von 0,033 pro Jahr anzuwenden.

Kompensationsmaßnahmen von mehr als 500 m², Wallhecken und Feldhecken ab 100 m Länge stellen gem. § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW i.V. mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dar.

Bei einer Überplanung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist gem. § 67 BNatSchG eine Befreiung bei der UNB zu beantragen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG sind zu erfüllen. Für die Erteilung einer Befreiung ist ebenfalls der Naturschutzbeirat gem. § 75 LNatSchG NRW zu beteiligen.

Die UNB wies darauf hin, dass ggf. auch die Naturschutzverbände mit einbezogen werden müssen. Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, wenn beispielsweise Habitatbäume vorhanden sind. Entsprechende Untersuchungen und Gutachten wären erforderlich.

Die weiteren Fragen nach dem Erhalt der Bäume sowie nach Ausgleich und Ersatz und den Kosten können erst nach Erarbeitung von Planung und Umweltgutachten (incl. Artenschutzgutachten) beantwortet werden. Grundsätzlich ist es immer sinnvoll, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ortsnahe durchzuführen. Letztlich sind umfangreiche Abstimmungen, insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Erreichbarkeit/verkehrliche Erschließung

Inzwischen konnte Kontakt mit dem Verkehrsplaner Herrn Rümenapp vom Büro GGR aufgenommen werden und eine erste Einschätzung liegt seit dem 11.11.2024 vor. Da die Erreichbarkeit für den Schulbus mit ausschlaggebend für die verkehrliche Erschließung ist, wird das Augenmerk zunächst auf dieses Thema gerichtet. Bei einer ersten Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die Vechtestraße diesbezügliche Einschränkungen hat. Die Schleppkurvensimulation für die Brücke am Ortsausgang für Langenhorst hat ergeben, dass die Befahrbarkeit mit Standardlinienbussen fahrgeometrisch nicht möglich ist. Das Büro GGR schlägt hierzu vor, dieses Ergebnis in einem nächsten Schritt durch Abstimmung/Fahrversuch mit dem Busunternehmen zu verifizieren.

Für die weiteren Überlegungen wird die Vechtestraße „gedanklich“ in einen Teil westlich und einen Teil östlich der Brücke am Rande des Ortsbereiches Langenhorst gegliedert. Dabei gilt nach den Regeln der Technik folgendes: Im westlichen Bereich ist eine Begegnung Bus/Pkw nur mit stark verringerter Geschwindigkeit möglich. Im östlichen Bereich ist eine Begegnung Bus/Pkw mit Ausnahme weniger punktueller Engstellen mit verringerter Geschwindigkeit und unter Nutzung der unbefestigten Seitenstreifen/Rasengittersteine möglich.

Als Alternative wurde die Möglichkeit untersucht, die Schule über den Steenkamp und/oder Welbergen/Lütkefeld mit Haltestelle/Wendemöglichkeit entweder im westlichen oder östlichen Teil des Flurstückes 92 mit dem Schulbus zu erreichen. Bei der Variante Anbindung/Wendemöglichkeit im westlichen Teil des Flurstückes 92 vom Steenkamp aus läge der Vorteil in der sehr direkten, kurzen Anbindung über das bestehende Straßennetz von Langenhorst. Da der westliche Teil des Flurstückes allerdings zu schmal für eine Wendemöglichkeit ist, wäre der Bau einer längeren Anbindung erforderlich. Bei der Planung einer Haltestelle/Wendemöglichkeit im östlichen Teil des Flurstückes nahe dem Sportplatz wird die umwegige Führung als Nachteil gesehen. Eine Wendemöglichkeit auf dem Flurstück wäre unter Nutzung vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich herstellbar, wobei gegebenenfalls eine Wendemöglichkeit mit Gelenkbus erforderlich wäre.

Das Büro GGR schätzt die Situation zusammenfassend wie folgt ein:

- Zusätzliches Pkw-Aufkommen durch Eltern-Taxis ist auch für den verkehrsberuhigten Bereich in der Splittersiedlung an der nördlichen Vechtestraße noch verträglich, wenngleich zu den Schulanfangs- und -endzeiten für die Anwohnenden spürbar
- Ausbaumaßnahmen der Fuß- und Radwegeverbindungen im unmittelbaren Umfeld erforderlich (Verbindung Sporthalle-Schulstandort, zusätzliche Brücke für die Anbindung aus Richtung Langenhorst?)
- Verkehrsführung vor/auf dem Schulgelände mit weitgehender Trennung der unterschiedlichen Verkehrsarten erforderlich
- Busanbindung ohne aufwändigen Straßen-/Brückenausbau nur über die östl. Vechtestraße und mit Wende am Schulstandort realisierbar
 - Anfahrt aus Richtung Ochtrup/Langenhorst entweder über Steenkamp noch zu prüfen
 - Der geplante Schulstandort ist im Hinblick auf die verkehrliche Abwicklung grundsätzlich nicht ungeeignet.
 - Sichere und geeignete Anbindungen sind für alle Verkehrsarten herstellbar.
 - Linienführung und Anbindung des Busverkehrs sowie die Verkehrsführung vor/auf dem Schulgelände sind im Rahmen weiterer Abstimmungen / Planungen zu klären.

Gespräche mit den Grundstückseigentümern

Die Verwaltung steht im regelmäßigen Kontakt mit den Grundstückseigentümern. Es besteht weiterhin Klärungsbedarf.

Planungen des Kindergartens

Die Verwaltung steht bereits seit längerer Zeit in engem Kontakt zur katholischen Kirche als Träger des Kindergartens St. Michael in Langenhorst, dem zuständigen Jugendamt des Kreises Steinfurt und zu möglichen Investoren. Ziel dieser Gespräche bislang war, eine tragbare Lösung für den Um- oder Neubau eines Kindergartens am bisherigen Standort zu finden. In jüngster Vergangenheit

haben mögliche Investoren konkretes Interesse bekundet. Da jedoch inzwischen der Gedanke im Raum steht, den neuen Standort der Schule in Kombination mit dem Kindergarten zu entwickeln, muss jetzt jedoch zunächst die Standortfrage geklärt werden, bevor die Gespräche mit den möglichen Investoren sinnvoll weitergeführt werden können. In dem Zusammenhang besteht die Sorge, dass die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für die Kita St. Michael bei einer fehlenden konkreten Perspektive widerrufen wird.

Schülerzahlen

Im Schuljahr 2024/25 besuchen 203 Schülerinnen und Schüler die von-Galen-Schule, alle Jahrgänge sind 2-zügig, es werden je 4 Klassen am Standort Langenhorst und Welbergen geführt. Eine Zuordnung der 203 Schülerinnen und Schüler auf die Ortsteile Welbergen, Langenhorst und Ochtrup ist dem Schulträger selbst nicht möglich. Namentliche Listen der Schülerinnen und Schüler werden nur in den Schulen geführt. Allerdings hat eine entsprechende Anfrage der Verwaltung bei der Schulleitung der von-Galen-Schule im Juni 2024 für das Schuljahr 2024/25 folgende Verteilung ergeben:

Jahrgang 1: 48 Kinder, davon 11 aus Welbergen, 8 aus Langenhorst und 29 aus Ochtrup
Jahrgang 2: 49 Kinder, davon 14 aus Welbergen, 13 aus Langenhorst und 22 aus Ochtrup
Jahrgang 3: 55 Kinder, davon 8 aus Welbergen, 9 aus Langenhorst und 38 aus Ochtrup
Jahrgang 4: 51 Kinder, davon 15 aus Welbergen, 3 aus Langenhorst und 33 aus Ochtrup
zusammen: 203 Kinder, davon 48 aus Welbergen, 33 aus Langenhorst und 122 aus Ochtrup

Wie sich zukünftige Schülerzahlen auf die 3 Grundschulen der Stadt Ochtrup verteilen, lässt sich nur schwer prognostizieren. Im Schuljahr 2023/24 war eine 10. Eingangsklasse zu bilden (4. Eingangsklasse an der 3-zügigen Marienschule). In 2024/25 war erneut eine 10. Eingangsklasse zu bilden (5. Eingangsklasse an der 4-zügigen Lambertischule). Für das Schuljahr 2025/26 deutet es sich nach dem inzwischen abgeschlossenen Anmeldeverfahren an, dass erneut eine 10. Eingangsklasse (5. Eingangsklasse an der 4-zügigen Lambertischule) zu bilden ist. Dieses soll in der ASKS-Sitzung am 19.11.2024 thematisiert werden.

Für die Schuljahre 2026/27 (205 Kinder) und 2027/28 (223 Kinder) werden mit Blick auf die Daten des Meldeamtes aktuell keine zusätzlichen Eingangsklassen erwartet. Im Schuljahr 2028/29 (245 Kinder) ist dagegen schon jetzt absehbar, dass eine zusätzliche Eingangsklasse erforderlich ist. Für die Schuljahre 2029/30 (186 Kinder) und 2030/31 (186 Kinder) war die Anzahl der Geburten dagegen auffallend niedrig, so dass aktuell nur die Bildung von je 8 Eingangsklassen zu erwarten ist.

Die Planung eines 3-zügigen Neubaus für die bislang 2-zügige von-Galen-Schule lässt sich aus den jetzigen Meldedaten nicht herleiten. Allerdings kann auch keiner absehen, ob es in Folge von Flucht und Vertreibung weiterhin eine starke Zuwanderung von Familien mit kleinen Kindern nach Ochtrup geben wird.

Da die Jahrgangsstufen aufgrund der neuen pädagogischen Anforderungen i.d.R. im Cluster angeordnet sind, müsste die Zügigkeit bei Planungsbeginn feststehen.

2. Erläuterungen zu den Fragen aus der Ausschusssitzung

Aus der Diskussion im Ausschuss wurde deutlich, dass mehr Informationen benötigt werden. Auf der einen Seite geht es darum zu klären, ob ein Schulbau am vorgeschlagenen Standort realisierbar ist, auf der anderen Seite darum, wieviel Zeit und gegebenenfalls Geld es kostet, die offenen Punkte zu klären. In der Betrachtung von Alternativen sollen neben dem zeitlichen Aspekt auch die mit der Umsetzung verbundenen Kosten untersucht werden. Denn bei dem Schulneubau geht es schlussendlich auch im finanziellen Sinne um die Machbarkeit. Im Folgenden wird auf die im Ausschuss angefragten Alternativen eingegangen. Dabei handelt es sich um eine grobe erste Einschätzung, die bei Bedarf näher ausgearbeitet, ergänzt und überprüft werden muss. Vorausgeschickt sei, dass ohne weitere Untersuchungen die Kosten für einen Schulneubau an allen Standorten als gleich vorausgesetzt werden können, da es sich in allen Fällen um einen Neubau handelt.

Variante 1 Standort Welbergen (incl. Bolzplatz)

Die Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Nach einer ersten groben Überprüfung könnte eine maximal dreizügige Schule in dreigeschossiger Bauweise auf dem Grundstück errichtet werden. Allerdings zeigte die nähere Prüfung, dass aller Wahrscheinlichkeit nach während der Bauphase doch eine Interimslösung gefunden werden muss. Die Fläche ist als Gemeinbedarf gekennzeichnet, aber die überbaubaren Flächen müssten im Bebauungsplan erweitert werden. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung müssten eine Artenschutzvorprüfung und in Abhängigkeit davon ggf. weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Ebenso sollte überprüft werden, ob die verkehrliche Erschließung für eine dreizügige Schule ausreichend ist.

Das Schulgelände Langenhorst könnte vermarktet werden. Der Grundstückswert des Schulgrundstücks Langenhorst als Wohnbaufläche mit einem Kaufpreis (ohne Erschließung) von 140,00 €/m² wird auf etwa 470.000 € geschätzt. Die Abbruchkosten der Schule betragen geschätzt etwa 180.000 €.

Variante 2 Standort zwischen den Ortsteilen

Die bereits genannten offenen Punkte müssten noch geklärt werden. Die Gespräche mit den Grundstückseigentümern sollten fortgesetzt werden. Es ist für die Verwaltung derzeit nicht absehbar, wann mit einer Entscheidung und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

Zur weiteren Klärung der Belange der Unteren Naturschutzbehörde empfiehlt die Verwaltung eine Artenschutzvorprüfung zu beauftragen, die im nächsten Frühjahr durchgeführt werden könnte. Parallel dazu sollte geklärt werden, wie mit den bereits geäußerten Belangen der Unteren Naturschutzbehörde konkret verfahren werden kann (z.B. welche Flächengrößen als Ersatz für die Kompensationsflächen anzudenken sind) und schriftlich angefragt werden, ob weitere noch nicht genannte Belange bestehen. Auf Basis der Artenschutzvorprüfung sollte dann in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Umweltbericht inklusive Artenschutz erstellt werden. Der Umweltbericht ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten. Die Kosten für die Vorprüfung betragen ca. 5.000 € und für einen kompletten Umweltbericht mit Artenschutzprüfung mindestens 15.000 – 20.000 €. Die Länge der Prüfzeit hängt von den zu untersuchenden Arten ab und kann schnell ein Jahr und mehr in Anspruch nehmen.

Die Klärung der offenen Fragen bezüglich der Erreichbarkeit können parallel angegangen werden.

Die heutigen Schulgelände in Langenhorst und Welbergen könnten vermarktet werden.

Das Schulgelände Langenhorst und das Schulgelände Welbergen könnte vermarktet werden.

Der Grundstückswert des Schulgrundstücks Langenhorst als Wohnbaufläche mit einem Kaufpreis (ohne Erschließung) von 140,00 €/m² wird auf etwa 470.000 € geschätzt. Die Abbruchkosten der Schule betragen geschätzt etwa 180.000 €.

Der Wert des Schulgeländes in Welbergen als Wohnbaufläche mit einem Kaufpreis (ohne Erschließung) von 140,00 €/m² wird auf etwa 700.000 € geschätzt. Die Abbruchkosten der Schule betragen geschätzt etwa 146.000 €.

Variante 3.1 Neubau Schule in Ochtrup

Ein geeignetes Grundstück müsste noch gefunden und ggf. erworben werden. Weitere Belange sind erst zu benennen, wenn das Grundstück bekannt ist. Es ist zeitlich nicht absehbar, wann ein geeignetes Grundstück gefunden und ggf. erworben werden kann. Ebenso können die Kosten nicht eingeschätzt werden.

Die heutigen Schulgelände in Langenhorst und Welbergen könnten vermarktet werden (siehe Variante 2).

Variante 3.2 Erweiterung einer der beiden bestehenden Grundschulstandorte im Stadtgebiet

Bei beiden Schulstandorten wären die Neubauten auf der Freifläche zu errichten. Das würde bedeuten, dass bei der Marienschule der Spielplatz, der Schulgarten und die Grünfläche, auf der sich auch zahlreiche Bäume befinden, aufgegeben werden müssten. Bei der Lambertischule bietet sich der Sportplatz für den Neubau an.

In beiden Fällen wäre darüber nachzudenken, ob eine sechs- bzw. siebenzügige Grundschule aus pädagogischen Gründen gewünscht ist.

Für die Marienschule müsste die überbaubare Fläche im Bebauungsplan vergrößert werden, für die Lambertischule müsste mit dem Kreis beraten werden, ob die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Bei beiden Standorten müssten eine Artenschutzvorprüfung und wenn nötig, weitere Untersuchungen erfolgen. Sollte für die Lambertischule ein Bebauungsplan aufgestellt werden müssen, käme ein Umweltbericht hinzu.

Hinzu kommt, dass in beiden Fällen Hallenkapazitäten für den Sportunterricht fehlen. Dabei ist festzustellen, dass der Raum für eine zusätzliche Halle auf dem Gelände der Marienschule nicht vorhanden ist. Bei der Lambertischule wäre dies zu prüfen.

Die heutigen Schulgelände in Langenhorst und Welbergen könnten vermarktet werden (siehe Variante 2).

Variante 4 Standort Langenhorst (incl. Bolzplatz)

Nach einer ersten groben Prüfung scheint der Standort wegen des schwierigen Grundstücksschnitts sowohl für eine zwei- als auch für eine dreizügige Schule zu klein. Denn der Bereich des Bolzplatzes ließe sich insbesondere wegen des schmalen Verbindungsbereiches zum jetzigen Schulgrundstück, aber auch wegen der insgesamt geringen Grundstückstiefe nicht sinnvoll mit in die Entwicklungsfläche für ein Schulgebäude einbeziehen. Deshalb sollte diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass in diesem Fall das Grundstück in Welbergen veräußert werden könnte.

Der Wert des Schulgeländes in Welbergen als Wohnbaufläche mit einem Kaufpreis (ohne Erschließung) von 140,00 €/m² wird auf etwa 700.000 € geschätzt. Die Abbruchkosten der Schule betragen geschätzt etwa 146.000 €.

3. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Aus der Sachdarstellung wird deutlich, dass nicht nur die Frage nach dem Schulstandort, sondern auch die Problematik „Kindergarten“ drängt. Deshalb empfiehlt es sich, darüber nachzudenken, den Bau des neuen Kindergartens losgelöst von der Entscheidung zum Schulstandort zu betrachten.

Zum Schulstandort zwischen Langenhorst und Welbergen empfiehlt es sich, wegen der Vielzahl der offenen Fragen schrittweise vorzugehen. Diese Vorgehensweise wurde im Gespräch mit dem Regierungspräsidenten, Herrn Bothe, am 11.11.2024 den Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung so empfohlen. Neben der bereits in Auftrag gegebenen verkehrlichen Untersuchung, die von der Bezirksregierung als Ausschlusskriterium gesehen wurde, soll zeitnah eine Artenschutzvorprüfung erfolgen. Auch wegen der Ersatz-Kompensationsflächen sind weitere Abstimmungen mit der UNB erforderlich.

Umweltrelevanz:

Die Auswirkungen sind abhängig von der weiteren Planung.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entsprechende Haushaltsmittel sind in Abhängigkeit von den Kosten bereit zu stellen.

Generationengerechtigkeit:

Die Schulträger sind nach dem Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten.

Im Auftrage:

Korten